



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
3003 Bern

Bern, 14. Dezember 2010

09.474 Parlamentarische Initiative UREK-SR. Flexibilisierung der Waldflächenpolitik: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident der UREK-SR
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz dankt für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen.

1. Einleitende Bemerkungen

- Der Wald nimmt als Lebens- und Erholungsraum, als Schutzfaktor, Rohstoff- und Nahrungsquelle eine wichtige ökologische, soziale, gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Funktion wahr. Er leistet weitere Dienste wie Luft- und Wasserfilterung sowie Lärmschutz. Schutz und Erhalt einer grossen Waldfläche sind somit von hoher Priorität. Mit den vorliegenden Vorschlägen sind wir in weiten Teilen einverstanden, soweit sie dem Schutz des Waldes und dem Erhalt der Waldfläche dienen. Zu einigen Punkten, die wir im Folgenden ausführen, haben wir aber dennoch grundsätzliche Bemerkungen, die aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind, um dem Schutz des Waldes vor allem auch in Gebieten, wo er unter Druck ist, Nachachtung zu verschaffen.
- Bereits vor über hundert Jahren wurde die Bestimmung erlassen, dass die Waldfläche nicht abnehmen darf. Die konsequente Umsetzung dieser Bestimmung führte dazu, dass die Schweiz im internationalen Vergleich einen hohen Schutzstandard aufweist. Das soll so bleiben.
- Die Schweiz ist heute auf 31 Prozent ihrer Fläche bewaldet. Seit 1870 hat die Waldfläche mit Ausnahme der Zeit der Weltkriege kontinuierlich um über 50 Prozent, zugenommen. Diese Zunahme ist vor allem das Resultat der zurückgehenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in peripheren Gebieten.
- Die Zunahme erfolgte in diesem Zeitraum aber nicht gleichmässig: Markant war sie im Alpenraum, wo sich der Wald auf die landwirtschaftlichen Grenzertragsflächen ausbreitet. **Im Mittelland und in den alpinen Zentren hingegen steht die Waldfläche unter grossem Druck. Insbesondere dort, wo die Waldfläche unter Druck ist, muss sie**

aber konsequent geschützt bleiben, weshalb am geltenden Rodungsverbot und an der Rodungersatzregelung festgehalten werden muss.

- Selbst in den Alpen ist die Zunahme nicht einheitlich. Über 40 % Prozent der Waldflächenzunahme zwischen LFI2 und LFI3 hat oberhalb von 1800 mü.M., also im Bereich der Waldgrenze, stattgefunden. Namentlich in touristisch geprägten Regionen ist der Wald unter ähnlich starkem Druck von Siedlung und Infrastrukturen wie im Mittelland. **Im Bereich des Rodungersatzes muss deshalb eine diesen Gegebenheiten entsprechende Differenzierung vorgenommen werden.**
- Mit den Änderungen im Waldgesetz soll nun aber eine generelle Flexibilisierung des Rodungersatzes erreicht werden. Zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch und landschaftlich wertvoller Gebiete kann gemäss Vorlage künftig auf den Realersatz verzichtet werden. Bedingung ist, dass gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Können die Projekte selbst als gleichwertige Massnahmen qualifiziert werden (bei Rodungen von in den letzten 50 Jahren eingewachsenen Flächen zur Rückgewinnung von landwirtschaftlichen Flächen, zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern oder für Biotope gemäss Art. 18a und 18b NHG) soll gänzlich auf Ersatz verzichtet werden können.
- **Wir unterstützen selbstverständlich Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine generelle Möglichkeit zum Verzicht auf Realersatz zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen und ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete hätte aber zur Folge, dass die Waldfläche im Mittelland zurückgehen und nur dank der Zunahme im Gebirge nicht gesamthaft vermindert würde. Aus diesem Grund erachten wir den Verzicht auf Realersatz zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete nur dort für möglich, wo der Wald an Fläche zunimmt, aber nicht generell. Im entsprechenden Artikel müsste folgende Formulierung gewählt werden: „Auf den Realersatz kann in Gebieten mit zunehmender Waldfläche zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete verzichtet werden, soweit als Rodungersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.“** Es wäre dabei Sache des Kantons, die betreffenden Gebiete im kantonalen Richtplan festzulegen.
- Eine grundsätzliche Öffnung würde zudem dazu führen, dass gerodete Waldflächen oft nicht mehr durch Realersatz kompensiert würden, da landwirtschaftliche Vorrangflächen sowie ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete fast überall schützenswert sind. Die Waldfläche in intensiv genutzten Räumen würde abnehmen. Die Folge wäre eine unerwünschte Verlagerung von Waldflächen vom Mittelland in die Gebirgsregionen. Sollte es zudem einmal zu einer Abnahme von Wald im Gebirge kommen, würde die Möglichkeit, auf Realersatz zu verzichten, Artikel 3 WaG zuwiderlaufen.
- Die Rückgewinnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zudem nicht per se eine Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Wald soll nicht ersatzlos durch eine intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche ersetzt werden können. Im Zuge der Verbuschung und Bewaldung von extensiv oder nicht mehr genutzten Landwirtschaftsflächen entstehen in den Übergangszonen und -phasen zudem ökologisch oft wertvolle Flächen (Mosaikstrukturen zwischen Wald und Offenland, Saumbiotop, natürliche Waldränder). Mit einer Rodung zur Rückgewinnung von Kulturland verschwinden diese Biotope oder verlieren an ökologischem Wert.
- **Die geltende Regelung, dass auch in anderen Gegenden Realersatz geleistet werden kann, führte dazu, dass in Gebieten mit ohnehin wachsendem Wald noch zusätzlich aufgeforstet wurde.** Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene Streichung der Möglichkeit, in einer anderen Gegend Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 2 WaG).
- Wald ist eine ursprüngliche Vegetationsform. Der Prozess der Zunahme der Waldfläche ist grundsätzlich positiv zu werten. Natürlich gibt es aber Gebiete, in denen eine Aus-

breitung des Waldgebiets mit einem Verlust verbunden sein kann. Eine Waldflächenzunahme ist dort unerwünscht, wo sie zu einer geschmälernten Strukturvielfalt oder zu einer Abnahme der Artenvielfalt führt, also ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete beeinträchtigt, oder wo sie der Nutzung der einwachsenden Flächen zuwiderläuft und deshalb zu Konflikten mit der Landwirtschaft führt. Eine geeignete Bewirtschaftung in solchen Fällen soll aus unserer Sicht möglich sein.

- Das Waldgesetz allein genügt aber nicht, um eine unerwünschte Zunahme der Waldfläche zu verhindern. Der Einwuchs des Waldes in Berggebiete u.a. als Folge der Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung zeigt, dass Massnahmen zur Beeinflussung der Waldflächenzunahme auch durch die Landwirtschaftspolitik getroffen werden müssen. Im Kontext der Revision des Landwirtschaftsgesetzes legt der Bundesrat bis Ende 2011 eine Botschaft vor. Die Förderung der Landwirtschaft soll insbesondere auf folgende Ziele ausgerichtet sein: Offenhaltung der Kulturlandschaft, Erhaltung und Förderung der Biodiversität sowie Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.
- Auch das Natur- und Heimatschutzgesetz kann ein geeignetes Mittel sein, um gestaltend zu wirken. Ebenfalls eine enge Abstimmung braucht es mit der Raumplanung. Im Rahmen der ersten Etappe der RPG-Revision sollen die Bestimmungen bezüglich Mehrwertabschöpfung (Art. 5 Abs. 1) konkretisiert werden. Wir unterstützen diese Bemühungen. Im Rahmen der zweiten Etappe RPG soll das Thema Schutz und Nutzung von Böden aufgegriffen werden. Dabei soll u.a. das Verhältnis zwischen Raumplanung und Wald untersucht werden, was wir begrüßen.

2. Weitere Bemerkungen

Der Wald als Energielieferant

- In einer am 3. Mai 2010 publizierten Medienmitteilung des Bundes wird festgehalten, dass Holz als Rohstoff für die stoffliche Weiterverarbeitung sowie für die thermische Verwertung in den letzten Jahren eine stetig steigende Nachfrage erlebte. Eine Studie von BFE und BAFU zeigt, dass auch künftig grosse Mengen Energieholz in den Schweizer Wäldern nachwachsen. Offen ist allerdings, ob dieses Potenzial wirklich genutzt werden kann. Dazu braucht es die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen.
- Der Anteil des Holzes an der Gesamtenergie könnte bei entsprechender Nutzung von ca. 3,5 auf 7 Prozent steigen. Unter den erneuerbaren Energien würde der Holzanteil von 21 Prozent auf 35 bis 50 Prozent zunehmen. Voraussetzung ist aber die Fortsetzung bzw. Förderung der heutigen Wald- und Energiepolitik. Kürzungen im Bereich Waldwirtschaft würden dieser von uns gewünschten Entwicklung diametral entgegenlaufen.

Gezielter Einbezug der Raumplanung

- Wir begrüßen es, dass die Artikel 2 bis 5 WaG unverändert bleiben sollen. Damit wird es möglich, das Thema Wald gezielt in die Raumplanung einzubeziehen.

Standortgerechte bzw. standortheimische Arten

- Die Verwendung standortgerechter bzw. standortheimischer Arten ist sowohl aufgrund der Lebensraumfunktion des Waldes als auch in Bezug auf die Dauerhaftigkeit der Ersatzaufforstung wichtig. Aus diesem Grund bewerten wir die Streichung des Wortes „vorwiegend“ in der entsprechenden Bestimmung als positiv. Bei Rodungen soll mit standortheimischen Arten Realersatz geleistet werden.

Altersgrenze bei Rodungen

- 50 Jahre stellen eine hohe Grenze für ersatzlose Rodungen dar. Eine 50-jährige Einwuchsfläche im Mittelland kann ein dichter, ausgewachsener Wald mit hiebreifen Bäumen sein. In Gebieten nahe der Waldgrenze aber kann eine gleichaltrige Einwuchsfläche aus zerstreuten Bäumchen bestehen, die die Kriterien, was ein Wald ist, nicht erfüllen.
- Wir regen deshalb an, eine Differenzierung der Altersgrenzen zu prüfen: Das für die Walddefinition verwendete Alter der Bestockung sollte abhängig von der Wuchsgeschwindigkeit abgestuft werden.

Statische Waldgrenze

- Mit der teilweisen Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs soll den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, in Gebieten, wo sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen, eine statische Waldgrenze festzulegen. Dies ist heute bereits zwischen Wald und Bauzonen vorgesehen, allerdings mit dem Unterschied, dass die Waldgrenzen in den Bauzonen eingetragen werden müssen.
- Das Interesse an der Offenhaltung einer Fläche muss aber vorhanden sein und die entsprechenden Mittel müssen eingesetzt werden, um Wald effektiv auch am Wachstum zu hindern. Wird das Wachstum des Waldes tatsächlich verhindert, lohnt sich auch eine Festlegung einer statischen Waldgrenze. Die Festlegung der Gebiete, wo eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll, obliegt sinnvollerweise dem Kanton via Richtplan.
- Wir regen folgende Ergänzung an: In Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, kann zur planerischen Absicherung von Massnahmen gegen die Zunahme des Waldes eine Waldfeststellung angeordnet werden. Sollte diese Ergänzung nicht übernommen werden, plädieren wir für die Beibehaltung der aktuell geltenden Regelung.

Hochwasserschutz

- Unerwünscht kann die Ausbreitung des Waldes im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz sein, wenn der Abflussraum stark einwächst und aus Sicherheitsgründen zur Erhaltung der Abflusskapazität ausgeholzt werden muss.
- Die Forderung nach Realersatz in der gleichen Gegend kann nun aber im Widerspruch zum Hochwasserschutz stehen. Da im Rahmen der wasserbaugesetzlichen Anforderungen Aufwertungsmassnahmen getroffen werden müssen, soll deshalb gemäss Vorlage neu auf den Rodungersatz verzichtet werden können.
- Wird Fliessgewässern im Rahmen von Revitalisierungen mehr Bewegungsfreiheit gegeben, führt das zur Erosion des angrenzenden Waldareals. Damit stellt sich die Frage nach der Zweckentfremdung von Waldboden, was dem Rodungstatbestand entspricht. Vorhaben, welche die natürliche Dynamik eines Fliessgewässers wiederherstellen, stellen aber gemäss Ausführungen im Vernehmlassungsbericht keine Zweckentfremdung dar. Wir unterstützen diese Bestimmung im Grundsatz. Dabei müssen aber die im Vernehmlassungsbericht genannten Kriterien eingehalten werden.

Entbuschung

- Die Entbuschung von Biotopen ist eine Pflegemassnahme, für welche bereits nach geltendem Recht auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen ausgerichtet werden. In einer 2009 gemeinsam von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Pro Natura und dem Forum Biodiversität Schweiz herausgegebenen Studie wurden die Kosten für den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung mit den ausgerichteten öffentlichen Mitteln verglichen.
- Die Studie kam zum Schluss, dass für den Schutz der wertvollsten Biotope doppelt so viele öffentliche Mittel nötig wären.
- Eine Erhöhung der Kredite für die Entbuschung von Biotopen ist deshalb im Rahmen der Budgetdebatte zu führen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freundlichen Grüßen.

SP Schweiz



Christian Levrat
Parteipräsident



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz